

**Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landkreises Dahme-Spreewald
über die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)**

1 Vertragsbestandteile

1.1 Vertragsbestandteile sind bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) das Angebot mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen (weiteren) Anlagen nach Maßgabe des Auftragsschreibens, ist eine Vertragsurkunde ausgestellt, diese;
- b) evt. Ergänzende Vertragsbedingungen;
- c) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landkreises Dahme-Spreewald;
- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die im Internet unter www.dahme-spreewald.info eingesehen werden können.

1.2 Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.

1.3 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2 Preise

Die im Auftrag angegebenen Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung sowie sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

3 Leistungsausführung

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der BRD durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu überzeugen.

3.3 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in deutscher Sprache beizufügen.

3.4 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.

4 Ausführungsfrist

Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5 Anlieferung und Versand

5.1 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragsschreiben zu versenden.

5.2 Die Liefergegenstände sind, soweit nichts anderes vereinbart, auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.

5.3 Leistungs- und Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes angegeben ist, der Sitz der empfangenden Dienststelle. Ein Liefertermin ist mit der empfangenden Dienststelle rechtzeitig zu vereinbaren.

5.4 Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. Der Auftraggeber kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrages vorbehalten.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Kündigung und Rücktritt

7.1 Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht zu, wenn Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichend Sicherheit anbietet.

7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile i. S. d. §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt und gegen Regelungen der Punkte 11.1 bis 11.3 dieser Vertragsbedingungen verstößt.

8 Mängelansprüche und Verjährung

8.1 Die Eigenschaften der vorgelegten Muster und Proben sowie der unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als vereinbarte Beschaffenheit.

- 8.2 Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Fristen. Die Fristen beginnen mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
- 8.3 Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

9 Rechnung

- 9.1 Die Rechnung ist unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen an den Landkreis Dahme-Spreewald auf die im Auftrag genannte Dienststelle auszustellen.
- 9.2 Ein Anspruch auf Bezahlung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

10 Bezahlung, Überzahlung, Abtretung

- 10.1 Die Bezahlung wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des auf dem Auftrag angegebenen Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der im Auftrag genannten Dienststelle frühestens aber mit Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. Punkt 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 10.2 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 10.3 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 5 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 10.4 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

11 Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

- 11.1 Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18. 06. 1998¹ einzuhalten. Es sind dies:
- Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
 - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
 - die Abschaffung der Kinderarbeit und
 - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- 11.2 Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182². Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.
- 11.3 Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Punkt 11.1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Punkt 11.2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.
- 11.4 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Punkte 11.1 bis 11.3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.
- 11.5 Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Punkte 11.1 bis 11.3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

¹ <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/ilo-erklaerung.pdf>

² <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>